

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Jobcenter Landkreis Kusel
Kusel

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Geschäftsführers	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	3
I. Rechtliche Verhältnisse	3
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	3
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
I. Vermögenslage	9
II. Finanzlage	12
III. Ertragslage	13
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
I. Feststellungen gemäß § 89 GemO	15
II. Wirtschaftsplan	16
III. Ausgabewirksamer Verlust	18
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	19
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19
II. Schlussbemerkung	20

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
D&O	Directors-and-Officers
EGV	Eingliederungsvereinbarung
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
GemO	Gemeindeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KDU	Kosten der Unterkunft
KomPrVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PS	Prüfungsstandard des IDW
SGB	Sozialgesetzbuch
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Bestellung zum Abschlussprüfer in der Sitzung des Kreistages vom 02. Dezember 2015 erteilte uns der Geschäftsführer des

**Jobcenter Landkreis Kusel,
Kusel,**

(im Folgenden kurz „Eigenbetrieb“ oder „Jobcenter“ genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 89 GemO i. V. m. der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO) zu prüfen.

2. Im Rahmen der Abschlussprüfung sind gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung im Abschnitt G. und die Anlage 6.
3. Der Betrieb ist als Eigenbetrieb im Sinne des § 86 GemO verpflichtet, gemäß § 22 Abs. 1 EigAnVO einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigAnVO einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.
4. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
5. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 vereinbart.
6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.

B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Geschäftsführers

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die stellvertretende Geschäftsführerin (siehe Anlage 4) dar:
- Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wurde zum 01. Januar 2012 errichtet, um die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch III im Rahmen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft gemäß § 6 a SGB II wahrzunehmen.
 - Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresverlust von € 5.473,67 ab.
 - Im Wirtschaftsplan 2018 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.
 - Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust resultiert aus der Zuführung bzw. Entnahme von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archivierung zu bilden sind.
 - Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß der nachgewiesenen Ausgaben erstattet.
 - Durch die im Rahmen der Koalitionsvereinbarung zur Verfügung gestellten zusätzlichen Haushaltsmittel aus Ausgaberesten der Vorjahre und für flüchtlingsinduzierte Mehrbedarfe konnten im Jahr 2017 mehr Gelder im Budget der Eingliederungsmittel verausgabt werden. Die Zuteilung der Ausgabereste wurde auch für die Folgejahre in Aussicht gestellt, jedoch von Seiten des Bundes nicht garantiert, so dass bei der weiteren Planung zunächst von einem etwas geringeren Etat ausgegangen werden muss. Nach den Ausführungen der stellvertretenden Geschäftsführerin müssen Prioritäten gesetzt werden, um eine bestmögliche Mittelverwendung in den Folgejahren gewährleisten zu können, die auch der Erreichung der mit dem Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) vereinbarten Ziele gerecht wird.
8. Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der stellvertretenden Geschäftsführerin dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

9. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht aufgeführt.
10. Der Eigenbetrieb wurde zum 01. Januar 2012 aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreis Kusel am 26. Oktober 2011 errichtet.
11. Der Werkausschuss trat im Berichtsjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Kreistag befasste sich erst in der Sitzung im Februar 2018 mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

12. Der Landkreis Kusel erfüllte bis zum 31. Dezember 2011 selbst die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in einer gemeinsamen Einrichtung mit der Bundesagentur für Arbeit.
13. Der Kreistag des Landkreises Kusel hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2011 die Errichtung des „Jobcenter Landkreis Kusel“ zum 01. Januar 2012 beschlossen. Damit verbunden waren auch eine Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 6 c SGB II.
14. Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere:
 - Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II.
 - Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, sozialen Betreuung, Aus- und Weiterbildung sowie der Ein- und Wiedereingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen.
 - Organisation und Durchführung von Europäischen, Bundes- und Landes-Projekten, die dem Zweck des Jobcenters dienen.
15. Der Landkreis Kusel wird gemäß § 46 SGB II hinsichtlich der Finanzierung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Bundesagentur für Arbeit gleichgestellt. Gemäß § 6 b Abs. 2 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten, die dem zugelassenen Landkreis Kusel mit der Erbringung von Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II entstehen.
16. Der Kreis Kusel seinerseits erstattet dem Eigenbetrieb die von ihm erbrachten Leistungen.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

17. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB, EigAnVO) aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für dieses Wirtschaftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der Geschäftsführer des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht (§ 289 HGB und § 26 EigAnVO) und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
18. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) zu Grunde.
19. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebes war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.
20. Unsere Prüfung haben wir im August 2018 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Kusel durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrages erfolgte in unseren Geschäftsräumen in Koblenz.
21. Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde vom Kreistag am 07. Februar 2018 festgestellt und es wurde beschlossen, den Jahresgewinn 2016 auf neue Rechnung vorzutragen. Darüber hinaus hat der Kreistag beschlossen diesen Gewinnvortrag im Wirtschaftsjahr 2017 mit der bestehenden Forderung aus dem Verlustvortrag zu verrechnen.

22. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, oder außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Geschäftsführer des Eigenbetriebes.
23. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes mit den Unternehmenszielen und Strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Werkleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche:
- Kontrollumfeld des Eigenbetriebes,
 - Prozess der Analyse der Geschäftsrisiken durch die Werkleitung,
 - Einrichtung von organisatorischen Maßnahmen durch die Werkleitung als Reaktion auf die festgestellten Geschäftsrisiken,
 - Buchführungssystem und Management-Informationssystem,
 - Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Werkleitung.
24. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Dies waren der Prozess der Anlagenbuchhaltung, der Prozess der Leistungserbringung sowie der Buchführungsprozess.

25. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Werkleitung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Eigenbetrieb eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen - im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen des Eigenbetriebes in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
26. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der der Personalaufwand sowie die Umsatzerlöse.
27. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir eine Bestätigung vom Kreisrechtsausschuss eingeholt. Ferner haben wir uns eine Bankbestätigung zukommen lassen. Zur Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir von der Einholung von Saldenbestätigungen abgesehen und uns stattdessen in geeigneter anderer Weise vom Bestand und der Werthaltigkeit der Forderungen zum Bilanzstichtag überzeugt.
28. Bestehende Rechtsstreitigkeiten des Eigenbetriebs betreffen ausschließlich die Sozialgerichtsbarkeit und werden durch den Kreisrechtsausschuss betreut.
29. Vom Geschäftsführer und von den von ihm beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

30. Die Geschäftsführung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Geschäftsführung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.
31. Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen Grundlagen beruhen auf Angaben des Eigenbetriebs und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

32. Der Eigenbetrieb wendet das Buchhaltungssystem KIS KRW der OrgaSoft Kommunal an.
33. Die Lohnbuchhaltung wird für den Eigenbetrieb im Jahr 2017 durch die Kreisverwaltung erstellt und entsprechend berechnet.
34. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
35. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

36. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 des Eigenbetriebes wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
37. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie die ergänzenden Vorschriften der EigAnVO eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

38. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

39. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 26 EigAnVO). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

40. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

41. Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.
42. Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der flüssigen Mittel erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Für die unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesenen Forderungen übernimmt das Jobcenter den Forderungseinzug. Da bei Zahlungseingang die Mittel anteilig an Bund und Landkreis weiterzuleiten sind, wurden Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger (Landkreis) und gegenüber Gebietskörperschaften (Bund) bilanziert. Im Berichtsjahr wurde die im Vorjahr gebildete Einzelwertberichtigung fortgeschrieben. Zum 31. Dezember 2017 beläuft sich die Wertberichtigung auf T€ 735. Die Wertberichtigung betrifft nur Forderungen, die älter als drei Jahre sind und für die keine Stundungsvereinbarungen vorliegen. Aufgrund der Einzelwertberichtigung wurde auch die Verpflichtung gegenüber Landkreis und Bund in gleicher Höhe gemindert. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr erstmals Niederschlagungen in Höhe von T€ 126 gebucht.

43. Es bestehen unverzinsliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gegenüber Leistungsempfängern. Da der Geldeingang aus diesen Forderungen an den Bund und den Landkreis Kusel weiterzuleiten ist, besteht in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit. Weiterhin werden der vom Jobcenter übernommene Forderungseinzug und die Weiterleitung der vereinnahmten Gelder erfolgswirksam gebucht. Deshalb wurde bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die Abzinsung der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr verzichtet.
44. Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite enthält im Voraus gezahlte Leistungen nach dem SGB II und die Beamtenbesoldung Januar 2018.
45. Das Stammkapital mit €5.000,00 entspricht der Betriebssatzung. Es wurde noch nicht erbracht, aber eingefordert. Ein ausgabewirksamer Verlust gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO ist im Berichtsjahr in Höhe von T€5 entstanden.
46. Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Saldo zwischen den Aktivposten, dem Stammkapital, den sonstigen Rückstellungen, dem Sonderposten und den Verbindlichkeiten zum Stichtag 01. Januar 2012.
47. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.
48. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
49. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Abschlagszahlungen von Bund und Landkreis für die im Januar 2018 zu erbringenden Leistungen nach SGB II.
50. Die weiteren Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage 3) zu entnehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

51. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2017 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Dabei wurden Schuldposten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr als langfristig eingestuft.
52. Das Sachanlagevermögen wird vollständig über Zuwendungen des Bundes und des Landkreises finanziert. Die Zuwendungen wurden dem Sonderposten für Investitionen zugeführt, den wir vom Sachanlagevermögen abgesetzt haben.

	31.12.2017		31.12.2016		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Sachanlagevermögen	35	0,7	40	0,9	-5
Sonderposten	-35	0,7	-40	0,9	+5
Anlagevermögen	0	0,0	0	0,0	±0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.447	51,5	1.817	42,9	+630
Forderungen gegen Gebietskörperschaften	13	0,3	13	0,3	±0
Forderungen gegen den Einrichtungsträger	452	9,5	463	10,9	-11
Liquide Mittel	485	10,2	554	13,1	-69
Übrige Aktiva	1.353	28,5	1.392	32,8	-39
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten	4.750	100,0	4.239	100,0	+511
Summe Aktiva	4.750	100,0	4.239	100,0	+511
Passiva					
Eigenkapital	32	0,7	46	1,1	-14
Sonstige Rückstellungen	340	7,2	335	7,9	+5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	300	6,3	400	9,4	-100
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	836	17,6	663	15,6	+173
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.715	36,1	1.263	29,8	+452
Übrige Passiva	1.527	32,1	1.532	36,1	-5
Fremdkapital	4.718	99,3	4.193	98,9	+525
Summe Passiva	4.750	100,0	4.239	100,0	+511

53. Zum Anlagevermögen gehören insbesondere die EDV-Ausstattung und die Büroeinrichtungen. Das Anlagevermögen verminderte sich aufgrund von planmäßigen Abschreibungen um T€5. Investitionen waren in 2017 keine zu verzeichnen.
54. Der Sonderposten enthält die Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens. Der Sonderposten entwickelte sich entsprechend den Abschreibungen und Zugängen beim Anlagevermögen.
55. Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich Rückforderungsansprüche gegen Hilfsbedürftige.
56. Die Forderungen gegen Gebietskörperschaften (Bund) beinhalten im Wesentlichen die Restforderungen aus im Berichtsjahr verausgabten Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch II.
57. Die Forderungen gegen den Kreis Kusel enthalten u. a. die Forderung aus dem Ausgleich der ausgabewirksamen Verluste der Vorjahre gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO, Forderungen aus den Schlussabrechnungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Kosten der Unterhaltung sowie des kommunalen Finanzierungsanteils.

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
<u>Forderungen gegen den Landkreis Kusel</u>		
Forderungen aus Leistungen für Bildung und Teilhabe	35	14
Forderungen aus Kosten der Unterhaltung	51	53
Forderungen des kommunalen Finanzierungsanteils	7	28
Forderungen aus ausgabewirksamen Verlusten	200	209
Forderungen aus Stammkapital	5	5
Forderungen aus Übernahme Rückstellungen 2012	154	154
	452	463

58. Die liquiden Mittel betreffen Kontokorrentkonten bei der Kreissparkasse Kusel. Diese sind durch Kontoauszüge zum 31. Dezember 2017 gleichlautend bestätigt worden.
59. Hinsichtlich der Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir zudem auf die nachfolgende Kapitalflussrechnung.
60. Die übrigen Aktiva betreffen Rechnungsabgrenzungsposten, die im Wesentlichen Vorauszahlungen für das Folgejahr für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II betreffen.
61. Das Eigenkapital zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 resultiert aus dem Stammkapital (T€5), der Kapitalrücklage (T€32) sowie dem Jahresverlust (T€5).
62. Die Rückstellungen betreffen Ansprüche für Mehrarbeit (T€38) und für Urlaubsansprüche der Mitarbeiter (T€231) sowie für die Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (T€14) und die Archivierung (T€57). Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Urlaubsrückstellungen, die durch die gesunkenen Rückstellungen für Mehrarbeit nicht kompensiert wurden.
63. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen einen Kassenkredit bei der Kreissparkasse Kusel. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 wurde der Kassenkreditrahmen von T€3.500 nicht ausgeschöpft.
64. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger betreffen im Wesentlichen die Mittelerrstattungen für kommunale Leistungen, die durch den Forderungseinzug beigesteuert und an den Landkreis erstattet werden.
65. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften handelt es sich im Wesentlichen um Einnahmen aus Rückforderungen gegenüber Leistungsempfängern, die an den Bund zurückzuerstatten sind.

66. Die übrigen Passiva betreffen mit T€1.485 passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie mit T€42 sonstige Verbindlichkeiten aus Überzahlungen von Kostenerstattungen. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Abschlagszahlungen von Bund und Landkreis für die im Januar 2018 zu erbringenden Leistungen nach dem SGB II.

II. Finanzlage

67. Die nachfolgende Kapitalflussrechnung haben wir nach dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 erstellt:

	2017	2016
	T€	T€
Jahresergebnis	-5	+9
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+6	+6
Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens	-6	-6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+5	-9
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-589	-123
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+620	+250
Zinsaufwendungen (+) / Zinsertrag (-)	+2	+2
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+33	+129
Gezahlte Zinsen (-)	-2	-2
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2	-2
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+31	+127
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+154	+27
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+185	+154

68. Der Finanzmittelfonds besteht aus liquiden Mitteln von T€485 (Vorjahr: T€554) und kurzfristigen Bankverbindlichkeiten von T€300 (Vorjahr: T€400).
69. Die Zahlungsfähigkeit des Jobcenter war im Laufe des Jahres gewährleistet.

70. Die Liquiditätsrechnung als Gegenüberstellung der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten ergibt sich wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2016
	T€	T€
<u>Kurzfristige Mittel</u>		
Flüssige Mittel	485	554
Kurzfristige Forderungen (ohne Rechnungsabgrenzungsposten)	1.757	1.033
	2.242	1.587
<u>Kurzfristiger Mittelbedarf</u>		
Kurzfristige Verbindlichkeiten (ohne Rechnungsabgrenzungsposten)	1.738	1.105
Sonstige Rückstellungen	340	335
	2.078	1.440
Netto-Umlaufvermögen	+164	+147

III. Ertragslage

71. In folgender Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	2017		2016		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Kostenerstattungen	31.012	99,8	30.336	99,9	+676
Übrige betriebliche Erträge	69	0,2	34	0,1	+35
Betriebsertrag	31.081	100,0	30.370	100,0	+711
Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II	25.096	80,7	24.652	81,2	+444
Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 ff. SGB II	1.839	5,9	1.794	5,9	+45
Personalaufwand	3.351	10,8	3.189	10,5	+162
Abschreibungen	6	0,1	6	0,1	±0
Übrige betriebliche Aufwendungen	792	2,5	718	2,4	+74
Betriebsaufwand	31.084	100,0	30.359	100,0	+725
Betriebsergebnis	-3	0,0	+11	0,0	-14
Finanzergebnis	-2	0,0	-2	0,0	±0
Neutrales Ergebnis	-5	0,0	+9	0,0	-14
Jahresergebnis	-5	0,0	+9	0,0	-14

72. Die Kostenerstattungen sind im Zusammenhang mit den Aufwendungen nach SGB II zu sehen. Bei den Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II handelt es sich unter anderem um Regel- und Mehrbedarfe, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge (T€ 15.072; Vorjahr: T€ 14.900). Daneben werden hier auch die Kosten der Unterkunft (KdU) (T€ 8.058; Vorjahr: T€ 8.076) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe beträgt T€ 191 (Vorjahr: T€ 170).
73. Zusätzlich wurden Verwaltungskostenerstattungen in Höhe von T€ 3.356 (Vorjahr: T€ 3.271) durch den Bund und T€ 602 (Vorjahr: T€ 586) durch die Kommune (kommunaler Finanzierungsanteil) geleistet. Ebenfalls werden Erstattungen von erbrachten Eingliederungsleistungen (Leistungen an Träger, Arbeitgeber und Hilfsbedürftige) (T€ 1.843; Vorjahr: T€ 1.778) und für Beschäftigungszuschüsse (T€ 16; Vorjahr: T€ 16) sowie sonstige Erstattungen (T€ 26; Vorjahr: T€ 35) ausgewiesen.
74. Die übrigen betrieblichen Erträge betreffen insbesondere die Kostenerstattung der EDV-Modernisierung (T€ 31) und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für investive Zwecke (T€ 6; Vorjahr: T€ 6) sowie Mahngebühren (T€ 20).
75. Bei den Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II in Höhe von insgesamt T€ 25.096 (Vorjahr: T€ 24.652) handelt es sich im Wesentlichen um Regelleistungen und Mehrbedarfe in Höhe von T€ 11.696 (Vorjahr: T€ 11.668), Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von T€ 3.332 (Vorjahr: T€ 3.164) und Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von T€ 589 (Vorjahr: T€ 518).
76. Daneben werden hier insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von T€ 8.484 (Vorjahr: T€ 8.437) ausgewiesen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind mit T€ 190 (Vorjahr: T€ 173) ausgewiesen.
77. Die Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II in Höhe von insgesamt T€ 1.839 (Vorjahr: T€ 1.794) entfallen auf Leistungen an Arbeitgeber (T€ 209; Vorjahr: T€ 170), an Bildungsträger und private Arbeitsvermittler (T€ 1.256; Vorjahr: T€ 1.280), für Beschäftigungszuschüsse (T€ 16; Vorjahr: T€ 16), für Arbeitsgelegenheiten (T€ 296; Vorjahr: T€ 259) sowie übrige Leistungen (T€ 61; Vorjahr: T€ 68).
78. Unter dem Personalaufwand sind die Vergütungen für durchschnittlich 65 tariflich Beschäftigte (Vorjahr: 68) und 8 Beamte (Vorjahr: 8) ausgewiesen.
79. Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere Verwaltungskosten. Sie beinhalten im Wesentlichen Raumkosten (T€ 290; Vorjahr: T€ 342), Dienstleistungen (T€ 152; Vorjahr: T€ 180) und Leasingkosten (T€ 42; Vorjahr: T€ 67).

80. Das Finanzergebnis betrifft insbesondere Zinsaufwendungen in Höhe von T€2.

81. Das neutrale Ergebnis entwickelte sich wie folgt:

	2017	2016	+ / -
	T€	T€	T€
Erträge aus der Wertberichtigung auf Forderungen bzw. Verbindlichkeiten	37	97	-60
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	47	98	-51
Neutraler Ertrag	84	195	-111
Aufwendungen aus der Wertberichtigung auf Forderungen bzw. Verbindlichkeiten	37	97	-60
Aufwand aus der Zuführung zu Rückstellungen	52	89	-37
Neutraler Aufwand	89	186	-97
Neutrales Ergebnis	-5	+9	-14

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen gemäß § 89 GemO

82. Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der PrüfungsVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft. Dabei lag der zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zu Grunde. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

83. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II. Wirtschaftsplan

84. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde vom Kreistag am 14. Dezember 2016 beschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier datiert vom 10. Mai 2017. Die Bekanntgabe erfolgte in der örtlichen Presse am 07. Juni 2017. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07. Juni bis 19. Juni 2017 in den Verwaltungsräumen der Kreisverwaltung Kusel.
85. Der Wirtschaftsplan 2017 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 29.528, Aufwendungen von T€ 29.528 und im Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben in Höhe von T€ 5 aus.
86. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von laufenden Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wurde auf T€ 3.500 festgesetzt.
87. Es wurden im Vermögensplan keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.
88. Der Vermögensplan soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten.
89. Nachfolgend sind die im Vermögensplan vorgesehenen Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) den tatsächlichen Werten des Berichtsjahres gegenübergestellt:

	Plan	Ist	+ / -
	T€	T€	T€
<u>Einnahmen</u> (Mittelherkunft)			
Abschreibungen	0	6	+6
Zunahme sonstiger Passiva	5	651	+646
Abnahme sonstiger Aktiva	0	50	+50
Summe Einnahmen	5	707	+702
<u>Ausgaben</u> (Mittelverwendung)			
Jahresverlust	0	5	+5
Zunahme liquide Mittel	0	31	+31
Zunahme sonstiger Aktiva	5	630	+625
Abnahme sonstiger Passiva	0	41	+41
Summe Ausgaben	5	707	+702

90. Zu den Ursachen der Abweichung beim Jahresergebnis und bei den Abschreibungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Erfolgsplan.
91. Die übrigen Abweichungen sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben resultieren im Wesentlichen daraus, dass für die sich aus der Veränderung der kurzfristigen Verbindlichkeiten bzw. der kurzfristigen Forderungen ergebende Liquiditätswirkung keine Planansätze bestehen oder diese als konstant unterstellt werden.

92. Die Gegenüberstellung der Planansätze aus dem Erfolgsplan und der im vorliegenden Jahresabschluss tatsächlich erzielten Ergebnisse stellt sich wie folgt dar:

	Plan	Ist	+ / -
	T€	T€	T€
Kostenerstattungen	29.372	31.012	+1.640
Sonstige betriebliche Erträge	156	69	-87
Periodenfremde und neutrale Erträge	0	84	+84
Summe Erträge	29.528	31.165	+1.637
Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II	23.890	25.096	+1.206
Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 ff. SGB II	1.559	1.839	+280
Personalaufwand	3.197	3.351	+154
Abschreibungen	6	6	±0
Zinsaufwendungen	2	2	±0
Übrige betriebliche Aufwendungen	874	876	+2
Summe Aufwendungen	29.528	31.170	+1.642
Ergebnis nach Steuern	±0	-5	-5
Jahresverlust	±0	-5	-5

93. Die wesentlichen Abweichungen zwischen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sind auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Die Kostenerstattungen durch Bund und Kommune sind gesetzlich geregelt. Da die tatsächlichen Ausgaben die Planwerte überschritten haben, musste durch die Träger der Grundsicherung ein höherer Erstattungsbetrag geleistet werden.
- Bei den passiven Leistungen nach SGB II wurden niedrigere Leistungen für das Arbeitslosengeld II und Leistungen für Unterkunft und Heizung geplant.
- Der Personalaufwand wurde im Wesentlichen durch die im Plan nicht berücksichtigte Freistellung von Personal - beispielsweise in Elternzeit - sowie die Berücksichtigung der Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit beeinflusst.
- Periodenfremde Erträge und Aufwendungen wurden nicht eingeplant und ergeben sich im Wesentlichen aus der Wertberichtigung auf Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Bildung der Rückstellungen.

III. Ausgabewirksamer Verlust

94. Im Berichtsjahr ist ein ausgabewirksamer Verlust gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO in Höhe von T€5 erwirtschaftet worden, der sich wie folgt berechnet:

	31.12.2017
	T€
Jahresergebnis	-5
zuzüglich Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen:	
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (inklusive Verluste aus Abgänge)	6
- Wertberichtigungen auf Forderungen bzw. Verbindlichkeiten	37
	+38
abzüglich Erträge, die nicht zu Einnahmen führen:	
- Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	6
- Wertberichtigungen auf Forderungen bzw. Verbindlichkeiten	37
ausgabewirksamer Verlust	-5

95. Nach § 11 Abs. 8 EigAnVO ist der ausgabewirksame Verlust spätestens im Folgejahr durch den Einrichtungsträger auszugleichen.

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

96. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 01. Oktober 2018 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Jobcenter Landkreis Kusel,
Kusel,**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, solange die Verluste des Eigenbetriebes durch den Einrichtungsträger ausgeglichen werden."

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Mainz, 01. Oktober 2018

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Brocker

Wirtschaftsprüfer



Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer

Anlagen	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2017	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017	2
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO	6
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017

			<u>2016</u>
	€	€	€
1. Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II		31.011.762,68	30.335.694,66
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>152.783,82</u>	<u>229.685,15</u>
		31.164.546,50	30.565.379,81
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.609.147,30		2.525.026,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 244.347,18 (Vorjahr: € 208.809,56)	741.467,37		664.225,28
	<u>3.350.614,67</u>	3.350.614,67	<u>3.189.252,04</u>
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		5.521,67	5.717,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		27.811.504,43	27.359.086,15
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>2.379,40</u>	<u>2.408,16</u>
8. Ergebnis nach Steuern		-5.473,67	+8.916,46
9. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)		<u>-5.473,67</u>	<u>+8.916,46</u>

A n h a n g

zum 31. Dezember 2017

**Jobcenter
Landkreis Kusel
Fritz-Wunderlich-Straße 49b
66869 Kusel**

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- C. Erläuterungen zur Bilanz
- D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- E. Sonstige Angaben
- F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

A. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 erstellt. Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung.

B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Das Sachanlagevermögen ist durch Rechnungen und eine Anlagenbestandsliste nachgewiesen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag wurde verzichtet.

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Anlagenabgänge erfolgten zu den vorgetragenen Restbuchwerten.

Die Abschreibungen erfolgten planmäßig nach der linearen Methode und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Bewertungsfreiheit analog § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Anlagegüter fand Anwendung.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Die Forderungen sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert und ggf. wertberichtigt.

Das Stammkapital entspricht der Festsetzung der Satzung und wurde vom Einrichtungsträger eingefordert.

Rückstellungen wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 31.12.2016	Zugang U= Umbuchung	Abgang U= Umbuchung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Ø Ab- schreibung	Ø Rest- buchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
A. Sachanlagen												
I. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
1. Einrichtung und Geschäftsausstattung	85.198,54	0,00	0,00	85.198,54	44.882,08	5.521,67	0,00	34.794,79	40.316,46	40,84	6,48	40,84
<u>Summe Sachanlagen</u>	85.198,54	0,00	0,00	85.198,54	44.882,08	5.521,67	0,00	34.794,79	40.316,46	40,84	6,48	40,84
<u>Insgesamt</u>	85.198,54	0,00	0,00	85.198,54	44.882,08	5.521,67	0,00	34.794,79	40.316,46	40,84	6,48	40,84

C. Erläuterungen zur Bilanz

Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände ist dem folgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

		Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
		€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.446.633,79	975.299,51	179.912,13
Forderungen gegen Einrichtungsträger (Kommune)		451.933,05	0,00	0,00
Forderungen gegen Gebietskörperschaften (Bund)		13.084,73	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände		105,76	0,00	0,00
<u>Insgesamt</u>		<u>2.911.757,33</u>	<u>975.299,51</u>	<u>179.912,13</u>

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurde bei den Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 50 Prozent vorgenommen (T€ 735). Die Einzelwertberichtigung wurde an den Verbindlichkeiten gegenüber Bund und Kommunen analog der entsprechenden Forderungsberichtigung vorgenommen.

Guthaben bei Kreditinstituten

Der Eigenbetrieb führt den Zahlungsverkehr auf einem eigenen Bankkonto.

Zusammensetzung des Bestandes zum 31. Dezember 2017:

		<u>01.01.2017</u>	<u>31.12.2017</u>
- Sparkasse Kusel	€	553.528,28	485.282,90

Erläuterung zum Inhalt des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.352.835,00 € beinhaltet die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bereits im Dezember 2017 ausgezahlten Leistungen für Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft betreffend den Monat Januar 2018 sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2018.

Eigenkapital

Das Eigenkapital zeigt im Wirtschaftsjahr 2017 folgende Entwicklung:

	Stand 01.01.2017	Zugang	Entnahme	Stand 31.12.2017
	€	€	€	€
Stammkapital	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
Kapitalrücklage	32.235,36	0,00	0,00	32.235,36
Gewinnvortrag	0,00	8.916,46	8.916,46	0,00
Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	8.916,46	-5.473,67	8.916,46	-5.473,67
<u>Insgesamt</u>	46.151,82	3.442,79	17.832,92	31.761,69

Das Jobcenter Landkreis Kusel erhält von Bund und Kommune ausreichende Mittelerstattungen, um die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sowie die Kosten der laufenden Verwaltung zu finanzieren. Verluste und Jahresfehlbeträge in der Schlussbilanz ergeben sich rein durch die kalkulatorische Bildung von Rückstellungen.

Die Entnahme aus dem Gewinnvortrag aus Vorjahren im Jahr 2017 resultiert aus dem Kreistagsbeschluss vom 07.02.2018, wonach der Jahresgewinn 2016 auf neue Rechnung vorzutragen und im Wirtschaftsjahr 2017 mit der bestehenden Forderung aus Verlustvorträgen der Vorjahre zu verrechnen ist.

Erläuterung zu den Sonderposten

Der Sonderposten in Höhe von 34.794,79 € steht dem Sachanlagevermögen in identischer Höhe gegenüber. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt abschreibungssynchron.

Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2017	Zuführung	Entnahme Auflösung	Stand 31.12.2017
	€	€	€	€
Ansprüche aus Urlaubs- Zeitkonten	261.770,81	32.346,39	24.403,86	269.713,34
Archivierungskosten	56.500,00	5.650,00	5.650,00	56.500,00
Interne Abschlusskosten (SB)	5.168,86	5.200,00	5.168,86	5.200,00
Prüfungskosten	11.500,00	9.000,00	11.500,00	9.000,00
<u>Insgesamt</u>	334.939,67	52.196,39	46.722,72	340.413,34

Verbindlichkeiten

	Insgesamt	davon mit Laufzeit bis 1 Jahr	davon mit Laufzeit 1 bis 5 Jahre	davon mit Laufzeit mehr als 5 Jahre
	€			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Kontokorrentkredit)	300.000,00	300.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber den Einrichtungsträgern	836.047,10	486.038,51	290.311,79	59.696,80
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.714.825,02	909.621,97	684.987,72	120.215,33
Sonstige Verbindlichkeiten	42.072,44	42.072,44	0,00	0,00
<u>Insgesamt</u>	2.892.944,56	1.737.732,92	975.299,51	179.912,13

Eine Besicherung der Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte erfolgte nicht.

Erläuterung zum Inhalt des passiven Rechnungsabgrenzungspostens

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.484.755,64 € beinhaltet Abschlagszahlungen, die von Bund und Kommune im Voraus für die durch das Jobcenter im Januar 2018 zu erbringenden Zahlungen geleistet wurden.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse (inkl. Sonstige betriebliche Erträge)

Leistungen nach SGB II		25.160.801,77 €
Mittelforderung Leistungsbereich (Bund)	15.071.835,39 €	
Mittelforderung Leistungsbereich (Leistungsempf.)	1.156.011,56 €	
Erstattung Kosten der Unterkunft (Kommune)	8.058.301,50 €	
Rückerstattung Kosten der Unterkunft (Leistungsempf.)	662.219,42 €	
Erstattung Bildung und Teilhabe (Kommune)	190.602,67 €	
Erstattung Bildung und Teilhabe (Leistungsempf.)	21.831,23 €	
Klassische Eingliederungsleistungen		1.866.824,45 €
Erstattung klassische Eingliederungsleistungen (Bund)	1.842.732,76 €	
Erstattung Eingliederungsleistungen (Leistungsempf.)	7.823,16 €	
Erstattung Beschäftigungszuschüsse (Bund)	16.268,53 €	
Erstattung Beschäftigungszuschüsse (Leistungsempf.)	0,00 €	
Verwaltungskostenerstattung		3.984.136,46 €
Personalkostenerstattung (Bund)	3.355.763,20 €	
Personalkostenerstattung (Kommune)	493.393,70 €	
Personalkostenerstattung Krankenkasse (Mutterschutz)	6.674,36 €	
Kostenbeiträge Beihilfe (Wahlleistungen&Erstattungen)	1.716,00 €	
Erträge aus EGV Personal	2.316,32 €	
Sachkostenerstattung (Kommune)	108.697,38 €	
Erträge aus dem Forderungseinzug (Zwangsgelder)	15.575,50 €	
Sonstige betriebliche Erträge		152.783,82 €
Sonstige betriebliche Erträge (verm. Einnahmen, Mahnggeb. etc)	63.185,61 €	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	5.521,67 €	
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	46.722,72 €	
Erträge aus Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	37.353,82 €	
	Gesamtsumme:	31.164.546,50 €

Personalaufwand

Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2017
	€
Tariflich Beschäftigte	2.219.244,90
Besoldung Beamte	389.902,40
	2.609.147,30

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2017
	€
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	459.596,14
Beiträge Zusatzversorgungskasse	165.403,23
Beiträge zu Versorgungskassen	78.943,95
Beihilfen	26.134,41
Pauschalsteuer	11.389,64
	741.467,37

In den Beiträgen zu Versorgungskassen sind periodenfremde Beiträge in Höhe von 0,00 € enthalten.

Im Berichtsjahr waren 65 tariflich Beschäftigte und 8 Beamte beschäftigt.

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebs Jobcenter Landkreis Kusel sind bei der Bayerischen Versorgungskammer in München versichert. Es bestehen Versorgungszusagen, die den versicherten Arbeitnehmern eine zusätzliche Altersversorgung gewährleisten. Der Umlagesatz (inkl. Zusatzbeitrag) in 2017 betrug 7,75 % der Bruttolohnsumme. Aufgrund der Auskunft der Bayerischen Versorgungskammer ist eine Änderung des Umlagesatzes im Jahre 2017 nicht erfolgt. Das umlagepflichtige Gehalt belief sich im Wirtschaftsjahr 2017 auf 2.174.214,77 €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Leistungen nach SGB II		25.095.743,10 €
AlgII (passive Bundesleistungen)	15.805.067,89 €	
Verbindlichkeit analog Forderungen AlgII (Bund)	439.699,02 €	
Leistungen für Unterkunft und Heizung (Kommune)	8.484.435,29 €	
Verbindlichkeit analog Forderungen KdU (Kommune)	176.858,22 €	
Leistungen für Bildung und Teilhabe	189.682,68 €	
Klassische Eingliederungsleistungen		1.838.528,43 €
Eingliederungszuschüsse	209.485,45 €	
Bildungsmaßnahmen und Vermittlungsgutscheine	1.175.722,22 €	
Vermittlungsbudget	61.282,90 €	
Förderung der beruflichen Weiterbildung	79.970,56 €	
Arbeitsgelegenheiten	295.798,77 €	
Beschäftigungszuschüsse	16.268,53 €	
Verwaltungskosten		711.323,45 €
Raumkosten	289.697,70 €	
Fuhrpark	17.645,42 €	
Dienstleistungen	152.570,70 €	
Fortbildung	28.505,51 €	
Sonstige Verwaltungskosten	222.904,12 €	
Sonstige		165.909,45 €
Pauschalwertberichtigung auf Forderung	37.353,82 €	
Einzelwertberichtigungen aus Niederschlagung FE	126.040,01 €	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.515,62 €	
Gesamtsumme:		27.811.504,43 €

E. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum Bilanzstichtag aus Leasing und Mieten bestehen mit 775.992,95 €.

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind die Werkleitung, der Werkausschuss und der Beirat.

Im Jahr 2017 war Herr Harald Trautmann zum Werkleiter bestellt.

Der Werkausschuss besteht im Jahr 2017 aus folgenden Personen:

Mitglieder

Herr Thomas Michael Meschkat	Angestellter
Frau Andrea Schneider	Versicherungs- und Finanzberaterin
Herr Horst Flesch	Kommunalbeamter
Herr Dieter Schnitzer	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Frau Rosemarie Saalfeld	Dozentin
Herr Dr. Stefan Spitzer	Bürgermeister d. Verbandsgemeinde (Kusel)
Herr Sven Eckert	Berufssoldat
Herr Heinrich Steinhauer	Justizbeamter i. R.
Herr Rüdiger Becker	Rentner
Herr Ulrich Urschel	Fachwirt Sozial- und Gesundheitswesen
Frau Birte Arndt	Verwaltungsangestellte
Herr Heiko Denzer	Verwaltungsangestellter
Herr Gerhard Nagel	Kommunalbeamter
Herr Ulf Weber	Verwaltungsangestellter

Vertreter

Herr Peter Koch	Selbständiger
Herr Bernd Schmolze	Psychologe
Herr Klaus Drumm	Referent
Frau Ute Lauer	Rentnerin
Herr Pius Klein	Postbeamter
Herr Otto Rubly	Landwirt
Herr Xaver Jung	Mitglied des Bundestages
Herr Stefan Weißbrodt	Maschinenschlosser
Herr Thomas Martin Pfaff	Bankkaufmann
Herr Martin Conrad	Bankkaufmann

Im Jahr 2017 wurden Sitzungsgelder in Höhe von 0,00 € an die Mitglieder des Werkausschuss gezahlt.

Mitglieder des örtlichen Beirates ab dem 01. Januar 2017 sind:

Vorsitzender: Herr Dekan Lars Stetzenbach

Stellvertretender Vorsitzender: Herr Ralf Lehr

	Name	Institution
Herr	Winfried Diwo	Katholisches Dekanat
Herr	Hans-Joachim Schulz	Caritasverband für die Diözese Speyer
Herr	Helmuth Knieriemen	Kreishandwerkerschaft
Frau	Ass. jur. Ursula Stange	Handwerkskammer der Pfalz
Frau	Wittke Katja	AfA Kusel
Herr	Marcel Divivier-Schulz	Deutscher Gewerkschaftsbund
Herr	Ass. jur. Michael Schaum	IHK für die Pfalz
Herr	Alexander Mischler	Agentur für Arbeit

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wird mit Verweis auf § 286 Abs. 4 verzichtet.

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für die Abschlussprüferleistungen betrug 6.469,33 € (brutto). Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen, sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Es lagen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor.

Kusel, den 20.08.2018



Löwe
stellv. Geschäftsführerin

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017



Jobcenter Landkreis Kusel



Gliederung

Aufgaben des Eigenbetriebes	2
Analyse der Ertragslage	3
Kapitalflussrechnung	4
Investitionen	5
Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	5
Voraussichtliche Entwicklung	5
Zweigniederlassungen	5

Aufgaben des Eigenbetriebes

Das Jobcenter Landkreis Kusel wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz geführt. Es ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.12.2011 für den Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ eine Satzung erlassen, die mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft trat.

Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wurde errichtet, um die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Rahmen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft gemäß § 6a SGB II wahrzunehmen.

Die Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich hauptsächlich auf die Leistungsgewährung im Bereich des SGB II. Hierbei handelt es sich vorrangig um die Erbringung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Hinzu kommt die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB III. Diese umfassen im Wesentlichen die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen, Förderungen der beruflichen Weiterbildung und die Erstattung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (Bewerbungskostenerstattung u.ä.).

Das Jobcenter Landkreis Kusel unterhält zur bürgernahen Ausführung seiner Aufgaben 3 Standorte im Landkreis. In den Außenstellen Lauterecken und Waldmohr sind die Referate Markt & Integration und Leistung vertreten. In der Hauptgeschäftsstelle Kusel befinden sich neben den vorgenannten Referaten die Geschäftsführung, Rechtsprechung SGB II (Kreisrechtsausschuss), sowie das Referat Finanzen/Haushalt.

Analyse der Ertragslage

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 aufgrund des § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) und des § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ den Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 beschlossen.

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes weist im Jahr 2017 in Erträgen und Aufwendungen ein Volumen von 29.528.453,78 € auf, der Vermögensplan mit Finanzierungsmitteln und Finanzierungsbedarf ein Volumen von 5.000,00 €.

Im Jahresabschluss schließt das Wirtschaftsjahr 2017 mit einem Jahresverlust von 5.473,67 €.

Da das Jobcenter Landkreis Kusel lediglich die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wahrnimmt und hierfür die entsprechende Mittelherkunft erhält, ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben.

Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust resultiert aus der Bildung von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archive zu bilden sind. Der Verlust ist somit als rein kalkulatorisch anzusehen.

Planungsgrundlage in den Teilhaushalten „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ bilden die Ende 2016 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten Prognosewerte der durch den Bund zugeteilten Budgets. Der Teilhaushalt der „passiven Leistungen“ wurde auf Grundlage der Vorjahresausgaben unter Berücksichtigung weiterer Faktoren, beispielsweise Regelsatzerhöhungen, Entwicklung des Arbeitsmarktes etc. geplant.

Die im Laufe des Jahres 2017 erhaltenen Mittelherkünfte, von Bund und Kommune im Rahmen der jeweiligen Trägerschaft für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, orientierten sich jeweils an den IST-Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr.

Im Bereich der passiven Leistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kosten der Unterkunft, Leistungen für Bildung und Teilhabe etc.) handelt es sich um ein sogenanntes Soll-Ist-Budget. Dies bedeutet, dass die nachgewiesenen Kosten in voller Höhe vom zuständigen Träger an den Eigenbetrieb zu erstatten sind. Den gegenüber dem Wirtschaftsplan höheren Aufwendungen für die passiven Leistungen stehen, mit Ausnahme der gebildeten Rückstellungen, Erträge in identischer Höhe gegenüber.

Die Teilhaushalte „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ werden ebenfalls in voller Höhe entsprechend der nachgewiesenen IST-Ausgaben erstattet. Hier bildet das durch die Eingliederungsmittelverordnung für das Jahr 2017 bekanntgegebene Gesamtbudget jedoch die Höchstgrenze der Ausgaben.

Die Wirtschaftsplanung erfolgt jährlich auf Grundlage der im Voraus bekanntgegebenen voraussichtlichen Mittelzuteilungen, die in der Regel von der später verkündeten Eingliederungsmittelverordnung nicht wesentlich abweichen. Im Rahmen der durch den Koalitionsvertrag vereinbarten Sonderzuteilung aus Ausgaberesten der Vorjahre, wurden die Bundesmittelzuteilungen im Jahr 2017, wie schon im Jahr 2016, erhöht. Im Bereich des Eingliederungshaushaltes erfolgte eine Zuteilung von Ausgaberesten und Kosten für flüchtlingsinduzierte Mehrbedarfe in Höhe von 338.525,00 €, bei den Verwaltungskosten lag die Mehrzuteilung ebenfalls bei 338.525,00 € zzgl. des kommunalen Finanzierungsanteils i. H. v. 15,2 Prozent.

Im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung besteht zwischen den Teilhaushalten „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Da die Mittelausstattung im Bereich der Verwaltungskosten in der Regel nicht ausreichend ist, um alle anfallenden Ausgaben zu decken, wurde im Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 eine Umschichtung der Eingliederungsmittel in den Verwaltungshaushalt in Höhe von 500.488,06 € veranschlagt.

Auf Grund der unterschiedlichen Abrechnungssystematik in den jeweiligen Teilhaushalten war es erforderlich, Zahlungen bis zum Zufluss der Mittelerrstattung durch einen Kassenkredit zwischen zu finanzieren. Hieraus resultieren Zinsaufwendungen in Höhe von 2.379,40 €.

Kapitalflussrechnung

	2017	2016	
	T€	T€	
Jahresergebnis	-5	+9	
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-)			
	+6	+6	
auf Gegenstände des Anlagevermögens			
Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens	-6	-6	
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+5	-9	
Gewinn / Verlust aus dem Abgang im Anlagevermögen	0	0	
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-589	-123	
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+620	+250	
Zinsaufwendungen (+) / Zinsertrag (-)	+2	+2	
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+33	+129	
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	
Erhaltene Zinsen (+)	0	0	
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0	
Einzahlungen (+) zur Finanzierung der Investitionen bzw. der aus Abgängen in das Sachanlagevermögen	0	0	
Gezahlte Zinsen (-)	-2	-2	
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2	-2	
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+31	+127	
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+154	+27	
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+185	+154	

Das Jobcenter konnte im Berichtsjahr jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden durch das Jobcenter Landkreis Kusel keine wesentlichen Investitionen getätigt.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Durch die im Rahmen der Koalitionsvereinbarung zur Verfügung gestellten zusätzlichen Haushaltsmittel aus Ausgaberesten der Vorjahre und für flüchtlingsinduzierte Mehrbedarf konnten im Jahr 2017 erneut mehr Gelder im Budget der Eingliederungsmittel verausgabt werden. Die Zuteilung der Ausgabereste wurde auch weiterhin für die Folgejahre in Aussicht gestellt, jedoch von Seiten des Bundes nicht garantiert, sodass bei der weiteren Planung zunächst von einem etwas geringeren Etat ausgegangen werden muss. Es müssen Prioritäten gesetzt werden, um eine bestmögliche Mittelverwendung in den Folgejahren gewährleisten zu können, die auch der Erreichung der mit dem Rheinland-Pfälzischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) vereinbarten Ziele gerecht wird.

Voraussichtliche Entwicklung

Durch die Kostenerstattung von Bund und Kommune im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist eine kostendeckende Aufwands- und Ertragslage auch in den künftigen Jahren zu erwarten. Das in den Jahren 2012 und 2013 angewandte Abrechnungsverfahren der Bundesleistungen (Erstattung in Höhe von 99 v. H. bzw. 80 v. H.) findet seit dem Jahr 2014 keine Anwendung mehr. Durch die Anbindung an das Haushalts- und Kassenverfahren des Bundes können die benötigten Gelder unterjährig bedarfsgerecht direkt bei der Bundeskasse abgerufen werden. Eine auskömmliche Mittelausstattung ist somit sichergestellt. Im Wirtschaftsplan 2018 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden. Es werden lediglich zwei Außenstellen in Lauterecken und Waldmohr unterhalten.

Kusel, den 20.08.2018



Löwe
Stellvertretende Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel,

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO sowie den Vorschriften der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, solange die Verluste des Eigenbetriebes durch den Einrichtungsträger ausgeglichen werden.

Mainz, 01. Oktober 2018



Mittelrheinische Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Brocker

Wirtschaftsprüfer

Dr. Breitenbach

Wirtschaftsprüfer

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

1. Das Jobcenter wird als Eigenbetrieb geführt. Die Zuständigkeiten der Organe Kreistag, Werkausschuss, Landrat und Werkleitung sind durch die satzungsmäßigen Bestimmungen in der Betriebsatzung geregelt.
2. Als kommissarischer Geschäftsführer war seit dem 01. April 2014 Herr Trautmann bestellt. Mit Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2016 wurde Herr Trautmann ab 01. Januar 2017 zum Geschäftsführer bestellt. Die Befugnisse der Werkleitung sind in der Satzung vom 14. Dezember 2011 geregelt.
3. Die Satzung ist nach unseren im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen zweckmäßig geregelt und für eine effiziente und flexible Unternehmensführung geeignet.
4. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen von Kreistag und Werkausschuss zur Organisation für die Werkleitung.
5. Die Zuständigkeitenregelungen zwischen Kreistag, Werkausschuss, Landrat und Werkleitung entsprechen den Erfordernissen einer beweglichen Geschäftsleitung. Es ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Kreistag beraten und entschieden werden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

6. Im Berichtsjahr fanden keine Sitzungen des Kreistages, in denen er sich mit Angelegenheiten des Jobcenter befasste, und eine Sitzung des Werkausschusses statt. Der Kreistag befasste sich erst im Februar 2018 mit Angelegenheiten des Jobcenter. Die Tätigkeiten des Werkausschusses und des Kreistages richteten sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebes. Über die Sitzungen wurden aussagekräftige Niederschriften erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

7. Auskunftsgemäß war die Werkleitung (Geschäftsführer) in keinen weiteren Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

8. Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.
9. Im Jahr 2017 wurden keine Sitzungsgelder an die Mitglieder des Werkausschusses gezahlt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

10. Für den Eigenbetrieb liegt ein Organisationsplan vor. Zusätzlich liegt ein Geschäftsverteilungsplan der Kreisverwaltung vor, aus dem die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten hervorgehen. Der Organisationsplan wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
11. Ein Organigramm liegt vor.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

12. Nach den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

13. Es wurden keine besonderen und detaillierten Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert, die über die in der Satzung und im Organisationsplan sowie dem Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgeschriebene Trennung von Funktionen und Zuständigkeiten hinausgehen. Im Bereich des Eigenbetriebs wird das Vier-Augen-Prinzip angewandt. In unregelmäßigen Abständen wird seitens der Werkleitung auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

14. Für Auftragsvergaben und -abwicklung werden nach Angaben der Verwaltung die Vorschriften der VOB / VOL beachtet und eingehalten.
15. Entscheidungsprozesse im Bereich Personalwesen sind durch das Tarif- sowie das Beamtenrecht wesentlich beeinflusst.
16. Eine Kreditaufnahme erfolgt nur im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

17. Alle wichtigen Verträge sind ausreichend dokumentiert und aufbewahrt.
18. Die Arbeitsverträge liegen in der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung der Kreisverwaltung Kusel vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

19. Die Werkleitung (Geschäftsführer) erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der mit dem Haushaltsplan der Kreisverwaltung Kusel abgestimmt ist und einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, einen Finanzplan und eine Stellenübersicht umfasst. Die Pläne sind für ein Jahr erstellt.
20. Im Wirtschaftsplan ist kein gesonderter Investitionsplan enthalten, da Investitionen vorerst nicht durchgeführt werden sollen.
21. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

22. Die Verwaltung des Eigenbetriebes betreibt eine laufende Kontrolle der Planansätze. Eine Gegenüberstellung des Planansatzes mit dem tatsächlichen Ergebnis des Erfolgsplans und des Vermögensplans erfolgt im Rahmen des Zwischenberichtes zum 30. September 2017 und des Jahresabschlusses.
23. Die beim Eigenbetrieb installierte Software bietet die Grundlage für eine ständige, systematische Kontrolle von Planabweichungen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

24. Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung wird zurzeit nicht durchgeführt.
25. Die Zugangsberechtigungen der Mitarbeiter zur eingesetzten EDV sind mittels Passwort beschränkt. Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, die für ihn freigegebenen Programme zu nutzen. Eine schriftliche Dokumentation der Verfahren von der Kreisverwaltung Kusel liegt vor. Die Richtlinien gelten auch für den Eigenbetrieb.
26. Ein Anlagennachweis, aus dem die mengen- und wertmäßige Fortschreibung des Anlagevermögens ersichtlich ist, wurde erstellt.
27. Der Kontenrahmen und der Kontenplan sind so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass die anfallenden Geschäftsvorfälle systematisch nach einheitlichen Kriterien verarbeitet werden.

28. Die im Berichtsjahr angetroffene Ausgestaltung des Rechnungswesens genügt den Anforderungen des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

29. Die Geldgeschäfte des Eigenbetriebs werden in eigener Regie geführt. Bei der Prüfung wurde der Eindruck gewonnen, dass ein funktionierendes Finanzmanagement besteht, welches eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet. Der Stand des Kontos wird regelmäßig überwacht, wodurch eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet ist. Eine Abstimmung mit den erwarteten Ein- und Auszahlungen erfolgt regelmäßig.

30. Nicht benötigte Mittel werden mit den Trägern Bund und Kommune verrechnet bzw. zurück erstattet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

31. Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

32. Die Entgelte werden nach unseren Feststellungen vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Die angeforderten Abschlagszahlungen sind angemessen.

33. Die Debitorenbuchhaltung wird durch den Eigenbetrieb geführt.

34. Das Mahnwesen ist im Verwaltungs- und Kontrollsystem geregelt und zurzeit noch nicht automatisiert. Mahnsperren, welche die Forderungen aus den regelmäßigen Mahnläufen herausnehmen, werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Werkleitung vergeben. Nach einer erfolglosen Mahnung wird die Vollstreckung eingeleitet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

35. Ein eigenständiges Controlling im Sinne einer umfassenden Koordination von Planung, Finanzierung, Risikofrüherkennung, Organisation, Rechnungswesen und Kontrolle besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und dem Umfang der anfallenden Geschäftsvorfälle auch nicht erforderlich.
36. Die erforderlichen Koordinationsaufgaben zwischen den einzelnen Führungsteilbereichen werden von der Werkleitung vorgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

37. Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

38. Es existiert ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, welches für das Jobcenter Risiken definiert und die organisatorischen Regelungen zur Risikofrüherkennung darstellt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

39. Nach unserer Einschätzung sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen und risikomindernde Maßnahmen einzuleiten.
40. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

41. Auskunftsgemäß wird die Beachtung der Frühwarnsignale und die Durchführung der dokumentierten Maßnahmen durch die Werkleitung in regelmäßigen Zeitabständen überwacht.

42. Das Risikofrüherkennungssystem einschließlich der Frühwarnsignale und der ergriffenen Maßnahmen ist für die Größe des Eigenbetriebs in ausreichendem Maße schriftlich dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

43. Auf Grund der gleichbleibenden, d. h. im Zeitverlauf unveränderten Geschäftstätigkeit, unterliegen auch die Risiken, die sich auf diese Tätigkeiten beziehen, keinen wesentlichen Änderungen. Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, die Risiken begründen oder verändern, werden diese nach Angaben der Werkleitung bei der Festlegung einzelfallbezogener Arbeitsanweisungen berücksichtigt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

44. Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Geschäfte getätigt. Daher wird dieser Fragenkreis nicht dargestellt und beantwortet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

45. Auskunftsgemäß werden die Aufgaben der internen Revision von der Werkleitung durchgeführt, welche die angefallenen Geschäftsvorfälle hinsichtlich der Einhaltung der Planansätze überprüft und wesentlichen Abweichungen nachgeht.
46. Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des Umfangs der anfallenden Geschäftsvorfälle besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung ausreichend.
47. Externe Prüfungen werden durch den Bundesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.
48. Aus diesem Grund entfällt eine Beantwortung der weiteren Fragen zu diesem Fragenkreis.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

49. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

50. Es wurden keine Kredite an den Geschäftsführer oder an Mitglieder des Werkausschusses oder Beirates gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

51. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

52. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

53. Bevor eine Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft.

54. Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

55. Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Unterlagen zur Preisermittlung benötigt wurden.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

56. Die Überwachung der laufenden Investitionen erfolgt sowohl im technischen Bereich als auch im kaufmännischen Bereich.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

57. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

58. Es bestehen neben drei Kfz-Leasingverträgen weitere Leasingverträge für die Bildschirmarbeitsplätze und die Kopierer. Anhaltspunkte, dass diese Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden bestehen nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

59. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

60. Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

61. Der Werkausschuss wurde regelmäßig über den Gang der Geschäfte unterrichtet. Er hat die ihm obliegenden Entscheidungen beschlossen sowie die Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, beraten und für die Beschlussfassung vorbereitet.
62. Der Geschäftsführer hat den Landrat und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig unterrichtet. Er hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorgelegt. An den Sitzungen des Werkausschusses hat der Werkleiter teilgenommen und seine Ansicht zu den Beratungsgegenständen dargelegt. Er hat dem Landrat und dem Werkausschuss auf Verlangen Auskunft erteilt und soweit notwendig, dessen Entscheidungen eingeholt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

63. Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

64. Der Werkausschuss wird in den Sitzungen zeitnah über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet.
65. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle bzw. erkennbare Fehldispositionen bzw. wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

66. Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

67. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

68. Eine D&O-Versicherung (auch Organhaftpflichtversicherung oder Managerhaftpflichtversicherung) besteht nicht.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

69. Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder des Werkausschusses und dem Geschäftsführer gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

70. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

71. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Hinweise.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

72. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

73. Im Berichtsjahr wurde gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO für den ausgabewirksamen Verlust aus Vorjahren eine Forderung gegen den Einrichtungsträger bilanziert. Der Jahresgewinn 2016 wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 7. Februar 2018 mit dieser Forderung verrechnet. Der Finanzierungsbedarf wird über Erstattungen des Bundes, des Landkreises, der Gemeinden und über Kassenkredit aufgebracht.

74. Es bestehen keine Investitionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

75. Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

76. Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

77. Das Eigenkapital setzt sich aus dem Stammkapital zuzüglich des Jahresgewinns und der allgemeinen Rücklage zusammen. Im Berichtsjahr wurde gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO für den ausgabewirksamen Verlust aus Vorjahren eine Forderung gegenüber dem Einrichtungsträger bilanziert. Finanzierungsprobleme bestehen nicht, solange der Eigenbetrieb Kassenkredite aufnehmen kann.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

78. Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresverlust von € 5.473,67 ab.
79. Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust resultiert aus der Zuführung bzw. Entnahme von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archive zu bilden sind.
80. Der Ergebnisverwendungsvorschlag des Geschäftsführers sieht vor, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen und im Wirtschaftsjahr 2018 den Forderungen aus Verlustvorträgen der Vorjahre zuzuführen. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

81. Der Eigenbetrieb ist in keine Segmente aufgeteilt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

82. Das Jahresergebnis des Eigenbetriebs ist nicht durch einmalige Vorgänge belastet.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

83. Für erbrachte Leistungen der Kreisverwaltung Kusel wurden die anteiligen Personal- und Sachkosten als Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.
84. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berechnung dieser Beiträge unsachgemäße Maßstäbe beinhaltet. Die Verteilungsmaßstäbe werden auskunftsgemäß jährlich überprüft.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

85. Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

86. Im Berichtsjahr waren keine verlustbringenden Geschäfte zu verzeichnen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

87. Es gab keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte im Berichtsjahr.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

88. Der Jahresverlust in Höhe von T€5 resultiert aus dem Saldo aus Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen, der insbesondere für die Ansprüche aus Urlaub und Arbeitszeitkonten im Berichtsjahr negativ ausfiel (- T€8).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

89. Die Ausgaben des Jobcenter werden über Mittel des Bundes, des Landkreises und der Gemeinden des Landkreises Kusel finanziert. Das Jobcenter ist bestrebt, die Aufwendungen für Verwaltung zu reduzieren, um absehbare Mittelkürzungen des Bundes auszugleichen und den Landkreis und dessen Gemeinden nicht weiter zu belasten.

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

- Firma:** Jobcenter Landkreis Kusel
- Rechtsform:** Eigenbetrieb des Landkreises Kusel
- Sitz:** Kusel
- Anschrift:** 66869 Kusel, Fritz-Wunderlich-Straße 49 b
- Gründung:** Die Errichtung des Eigenbetriebs zum 01. Januar 2012 wurde vom Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2011 beschlossen.
- Satzung:** Die Betriebssatzung datiert vom 14. Dezember 2011.
- Wirtschaftsjahr:** 01. Januar bis 31. Dezember
- Stammkapital:** € 5.000,00
- Wirtschaftsjahr:** Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Gesellschaftsform:** Der Eigenbetrieb wird als wirtschaftlich selbständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EigAnVO sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
- Organe:** Die Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Werkausschuss, der Landrat und die Werkleitung (der Werkleiter trägt die Bezeichnung Geschäftsführer).
- Kreistag:** Gemäß § 5 der Satzung beschließt der Kreistag über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (LKO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können.

- Landrat: Der Landrat des Landkreises Kusel ist gemäß § 7 der Satzung Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, sowie Vorgesetzter der Werkleitung.
- Der Landrat kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- Werkleitung: Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit, führt die Beschlüsse der Beschlussorgane aus, vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr und unterrichtet den Landrat und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Der Werkleiter trägt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.
- Beirat: Nach § 14 der Satzung ist ein Beirat im Sinne des SGB II gebildet. Er besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und ist ausschließlich in beratender Funktion für die Werkleitung tätig.
- Steuerliche
Verhältnisse: Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Das Jobcenter erbringt keine steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt und unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.